

Bauernregeln

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Jurablätter : Monatsschrift für Heimat- und Volkskunde**

Band (Jahr): **15 (1953)**

Heft 5

PDF erstellt am: **05.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

kann man sich noch heute ein ziemlich genaues Bild über den Umfang der Wassernot vom 16. Juli 1830 in den einzelnen Gemeinden machen. Am schlimmsten hatten die Fluten ohne Zweifel in Hölstein gehaust, dem allein 11'407.— Fr. Gebäudeentschädigung zugewiesen werden mußte.

Im Sommer 1832 legte die Kommission den Endbericht und die Rechnungen der Regierung vor. «Es wäre bereits vor einem Jahre möglich gewesen, aber . . . die traurigen politischen Wirren in unserem Kanton dürften uns einigermaßen rechtfertigen und Hochdero Nachsicht in Anspruch nehmen. — Unser Gutachten vom 30. September 1830 über die Verwendung der Steuern schlossen wir mit den Worten: «Ein solches Verfahren muß die schönsten Früchte bringen, es begründet die Liebe und das Zutrauen zur Obrigkeit im Herzen des Volkes . . .» Wir irrten uns und bedauern diese Täuschung, doch tröstet uns der Gedanke, es sei der Zeitpunkt nicht mehr ferne, wo unsere verirrtten Mitbürger die Bemühungen und die Sorgfalt der Regierung mit Dank anerkennen und der Stimme der Gerechtigkeit und der Wahrheit wieder folgen werden. Hochdensenben bleibt immer die tröstende Ueberzeugung der erfüllten Pflicht.»

Der Wunsch des Schreibers ging bekanntlich nicht in Erfüllung. Die politische Entwicklung führte nicht zur Beruhigung, sondern zur Trennung. Doch hat Basel, auch nachdem es nicht mehr Hauptstadt seines alten Untertanengebietes war, seine Hilfe nie versagt, wenn in den folgenden Jahrzehnten Wassernot zu neuen Unterstützungsaktionen aufforderte.

Bauernregeln

Hat der Brachmonat zuweil Regen,
so gibt es reichen Segen.

Brachmonat naß,
Schwemmt Trauben ins Faß.

Regnet es an St. Medardus,
So regnet es sechs Wochen.

St. Johannestag beißt dem Korn die Wurzel ab.
Es reifet Tag und Nacht.

(Aus einer handschriftlichen Chronik aus Brislach.)